

## **Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Gemeinde Herbstadt**

Die Gemeinde Herbstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (Bay RS 1 S. 461) in der derzeitigen Fassung, unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBl S. 417), in der derzeitigen Fassung und der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl S. 671) in der derzeitigen Fassung - 1 BestV – folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

### **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift:**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung,**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Gemeinde Herbstadt, nachfolgend Gemeinde genannt, als eine öffentliche Einrichtung

1. in Herbstadt auf dem Grundstück der Katholischen Kirchenstiftung Herbstadt, Fl. Nr. 5, aufgrund des Vertrages über die Verwaltung des Friedhofes vom 19.02./05.03.1999 einen Friedhof sowie auf dem Grundstück der Gemeinde Herbstadt Fl. Nr. 6 einen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten und einem Leichenhaus,
2. in Breitensee auf dem Grundstück der Katholischen Kirchenstiftung Breitensee, Fl. Nr. 122 aufgrund des Vertrages über die Verwaltung des Friedhofes vom 08.05.1973 einen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten und einem Leichenhaus sowie auf dem Grundstück der Pfarrpfündestiftung Breitensee, Fl. Nr. 123 Grabstätten und
3. in Ottelmannshausen auf dem Grundstück der Gemeinde Herbstadt, Fl. Nr. 54 einen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten.

### **ZWEITER TEIL Die gemeindlichen Friedhöfe**

#### **ABSCHNITT I Allgemeines**

#### **§ 2 Widmungszweck**

Die Friedhöfe und Leichenhäuser, nachfolgend die gemeindlichen Friedhöfe genannt, sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

#### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt.

## § 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen sind die Beisetzungen
  1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
  2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der jeweilige Ortsteil, in dem die Verstorbenen bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, zugrunde zu legen ist und die Verstorbenen im jeweiligen Ortsteil zu bestatten sind. Dies trifft auch für Bürgerinnen und Bürger zu, welche sich wegen der notwendigen Betreuung im Alter in ein Altenpflege- oder -wohnheim begeben und deswegen in der Gemeinde nicht mehr mit 1. Wohnsitz gemeldet sind.
- (3) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen - untersagen.

### § 6 Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  5. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen, Grabstätten etc. zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,

6. ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Herbstadt gewerbsmäßig zu fotografieren,
7. zu rauchen und zu lärmern.
8. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## § 7

### Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Bürgermeister oder Gemeindearbeiter auf Verlangen vorzulegen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe etc, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen der Gemeinde verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 15.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 15.00 Uhr zu beenden. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Plätzen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

DRITTER TEIL  
Die einzelnen Grabstätten  
Die Grabmäler

ABSCHNITT 1  
Grabstätten

§ 8  
Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Grundstückseigentümer. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Verwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9  
Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Kindergrabstätten (§ 10 Kindergräber)
  - b) Einzel- und Familienwahlgrabstätten (§ 11 Einzelwahl- und Familienwahlgräber)
  - c) Urnenwahlgrab und Urnenwandplatz (§ 12 Urnenerdgräber- und Urnenwandplätze) sowie
  - d) Ehrengabstätten (§ 13).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Einzelwahlgrab zu.

§ 10  
Kindergräber

- (1) Kindergräber sind Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In einem Kindergrab darf eine Leiche, bei Tiefenbettung zwei Leichen sowie bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 24) ist die Verlängerung jeweils für die Dauer der Ruhezeit möglich. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

§ 11  
Einzelwahl- und Familienwahlgräber

- (1) Einzelwahl- und Familienwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 24) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Verlängerung jeweils für die Dauer der Ruhezeit möglich. Der

Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
  1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Einzelwahl- oder Familienwahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (8) In Wahlgräbern ist die Beigabe von Urnen möglich, wenn die erforderliche Überdeckung der Urnen gewährleistet ist. Zugelassen sind lediglich Urnen, die sich innerhalb der Ruhezeit (§ 24) zersetzen. In Einzelwahlgrabstätten mit bis zu 2 Leichen sind maximal 2 Urnen, in Familienwahlgrabstätten mit bis zu 4 Leichen sind maximal 4 Urnen möglich. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. In diesem Fall ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit zu verlängern.

## § 12

### Urnenerdgräber und Urnenwandplätze (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnenwahlgräber und Urnenwandplätze sind Urnenruhestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 24) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) In einem Urnenerdgrab können maximal 4 Urnen, in einem Urnenwandplatz können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde die Aschenreste aus dem Urnenwandplatz an einer geeigneten Stelle im Friedhof der Erde übergeben.

- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Zugelassen sind lediglich Urnen, die sich innerhalb der Ruhezeit (§ 24) zersetzen.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten und Urnenwandplätze entsprechend.
- (6) Solange noch keine Urnengräber errichtet wurden, werden Urnen in Einzel- bzw. in Familienwahlgrabstätten bestattet.

### § 13 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

### § 14 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
 

1. Kinderwahlgräber (§ 9 Abs. 1 Buchst. a):	Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
2. Einzelwahlgräber (§ 9 Abs. 1 Buchst. b):	Länge 2,20 m, Breite 0,90 m
3. Einzelwahlgräber mit 1 Tiefenbettung wie 2.:	Länge 2,20 m, Breite 0,90 m
4. Familienwahlgräber § 9 Abs. 1 Buchst. b):	Länge 2,20 m, Breite 1,80 m
5. Familienwahlgräber mit 2 Tiefenbettung wie 4.:	Länge 2,20 m, Breite 1,80 m
6. Urnenerdgräber (§ 9 Abs. 1 Buchst. c):	Länge 2,20 m, Breite 0,90 m
7. Urnenwandplätze (§ 9 Abs. 1 Buchst. c):	Länge 0,38 m, Breite 0,38 m
8. Ehrengräber (§ 9 Abs. 1 Buchst. d):	Länge 2,20 m, Breite 0,90 m
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Grabsohle (ohne Erdhügel) beträgt:
  - a) bei Kinderwahlgräbern wenigstens 1,30 m, bei Tiefenbettung wenigstens 2,20 m
  - b) bei Einzel- und Familienwahlgräbern wenigstens 1,60 m, bei Tiefenbettung wenigstens 2,20 m,
  - c) bei Urnenerdgräbern muss die Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne wenigstens 0,50 m betragen.

### § 15 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Auf den Erdgräbern dürfen Grababdeckplatten verwendet werden

- (4) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (5) Bei Wahlgräbern und Urnenerdgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze, Verordnungen oder dieser Satzung, so findet § 29 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

## ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

### § 16 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen, insbesondere
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschl. Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10;
  2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. eine Angabe über die Schriftverteilung.
- Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Grabmäler sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Bundesinnungsverband des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können.

### § 17 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten (gemessen von der Erdoberfläche):

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 1. Kinderwahlgräber (§ 9 Abs. 1 Buchst. a):  | Höhe 0,90 m, Breite 0,60 m |
| 2. Einzelwahlgräber (§ 9 Abs. 1 Buchst. b):  | Höhe 1,10 m, Breite 0,70 m |
| 3. Einzelwahlgräber mit 1 Tiefenbettung wie 2.:                                    | Höhe 1,10 m, Breite 0,70 m |
| 4. Familienwahlgräber § 9 Abs. 1 Buchst. b):                                       | Höhe 1,10 m, Breite 1,70 m |
| 5. Familienwahlgräber mit 2 Tiefenbettung wie 4.:                                  | Höhe 1,10 m, Breite 1,70 m |
| 6. Urnenerdgräber (§ 9 Abs. 1 Buchst. c):  | Höhe 0,90 m, Breite 0,60 m |
| 7. Urnenwandplätze (§ 9 Abs. 1 Buchst. c):   | Abdeckplatte vorhanden     |
| 8. Ehrengräber (§ 9 Abs. 1 Buchst. d):   | Höhe 1,10 m, Breite 1,70 m |
| 9. Die Höchstzulässige Höhe von Grabkreuzen beträgt 2,00 m über der Erdoberfläche. |                            |

## § 18 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere ist die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde der gemeindlichen Friedhöfe in Einklang stehen.

## § 19 Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## § 20 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 24) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder geändert werden.

## VIERTER TEIL Die Leichenhäuser

### § 21 Aufbahrung in den Leichenhäusern

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf einem der gemeindlichen Friedhöfe beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das betreffende gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und / oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

- (3) Die Angehörigen können, vorbehaltlich des Absatzes 2, den Verstorbenen bzw. die Verstorbene während der festgesetzten Zeit sehen. Der Sarg ist spätestens 1 Stunde vor der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

### § 22 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
  - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- obliegt den von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

## SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

### § 23 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### § 24 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

### § 25 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettungen durch ihr Personal vornehmen zu lassen.

## SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

### § 26 Genehmigungsfiktion

- (1) Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach Art. 41 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.

### § 27 Alte Nutzungsrechte

- (1) Alte Nutzungsrechte sind keine bekannt. Der Inhaber von alten Nutzungsrechten hat diese der Gemeinde nachzuweisen. Diese werden auf 20 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

### § 28 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für alle Schäden, die durch die baulichen, gärtnerischen und sonstigen Anlagen oder Zugehörungen einer Grabstätte an anderen Grabstätten, an gemeindlichen Anlagen oder an sonstigem Fremdeigentum, sowie an Leben und Gesundheit anderer Erwachsener, ist der Grabbesitzer oder sein Rechtsnachfolger im vollen Umfange haftbar. Die Haftung wird durch die Befugnis der Gemeinde, in dringenden Fällen von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen, nicht berührt oder aufgehoben.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt (Sturm, Windbruch, umfallende Bäume usw.) an Grabmälern und Grabanlagen entstehen.

§ 29  
Ersatzvornahme durch die Gemeinde

- (1) Wird eine nach dieser Friedhofssatzung zulässige Anordnung der Gemeinde nicht befolgt, so kann nach vorheriger schriftlicher Androhung nach Ablauf der gesetzten angemessenen Frist die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde verfügt werden.
- (2) Bei Gefahr im Verzug kann von einer Androhung und Fristsetzung abgesehen werden. Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 30  
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7)
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 23 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 25),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere die Hinterziehung von Gebühren, werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung.

§ 31  
Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 32  
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 33  
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.01.1996 außer Kraft.

Verfügungen:

I. Die Satzung wurde ausgefertigt am 02.04.2012

Herbstadt, den 02.04.2012

*Neck*

Rath  
1. Bürgermeister



II. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 10.04.2012..... Nr. 7/2012....., Seite 79 ff......